



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2026 Nr. XXX

X. Monat 2026

2176-I

Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Vom __. __ 2026, Az. G3-6722-1-XX

1. Inhalt der Richtlinie

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften Zuwendungen zur Projektförderung in den Bereichen

- Beratung von Migrantinnen und Migranten,
- Stärkung des Ehrenamts in den Kommunen in den Bereichen Asyl und Integration und
- niederschweligen Integrationsmaßnahmen.

²Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden ohne Rechtspflicht und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

³Zweck der Förderung ist es,

- den Integrationsprozess von Migrantinnen und Migranten mit dauerhaftem Bleiberecht nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ zu stärken, um die Teilhabechancen in unserem Land und das gelebte Miteinander der Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte vor Ort zu unterstützen,
- Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG zu unterstützen sowie
- die Landkreise und kreisfreien Städte dabei zu unterstützen, verlässliche Rahmenbedingungen für die im Bereich Asyl und Integration tätigen Ehrenamtlichen zu schaffen und eine stärkere Vernetzung der regionalen Akteure zu bewirken.

2. Flüchtlings- und Integrationsberatung

2.1 Staatliches Interesse

¹Beraten werden sollen Migrantinnen und Migranten im Sinne von Nr. 1 Satz 3 Spiegelstr. 1 und 2 grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach ihrer Einreise sowie in begründeten Einzelfällen seit längerem in Deutschland lebende Migrantinnen und Migranten mit Integrationsbedarf und dauerhaftem Bleiberecht. ²Nicht beraten werden Personen außerhalb Bayerns.

³Die Beratung erfolgt nach den folgenden Maßgaben:

- Zielgruppenspezifische und bedarfsorientierte Einzelfallberatung, welche sich unter anderem nach dem Aufenthaltsstatus richtet; die Beratung ist an die jeweiligen Bedürfnisse der zu

beratenen Person anzupassen; eine Ergänzung des individuellen Beratungsangebots durch soziale Gruppenarbeit (Gruppenangebote zur zielgruppenspezifischen Weitergabe von Informationen) ist möglich.

- Die Unterstützungsangebote tragen durch Hilfen zur Selbsthilfe zur Eigenverantwortlichkeit, zur Alltagsbewältigung und zur Orientierung in Deutschland bei.

⁴Die Beratung soll im Rahmen ihrer Tätigkeit vor Ort bestehende Netzwerke nutzen und auf eine Verzahnung mit den vor Ort tätigen Akteuren wie zum Beispiel ehrenamtlich Tätigen, hauptamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen im Sinne der Nr. 3 und vor Ort tätigen Leitungen der Unterkünfte, der Arbeits- und Sozialverwaltung oder sonstigen Behörden vor Ort hinwirken.

⁵Dazu können insbesondere Kooperationsvereinbarungen zur Definition von Schnittstellen, Aufgaben und Abstimmungsmechanismen sowie regelmäßige örtliche Austauschtreffen beitragen. ⁶Das Gewinnen von Ehrenamtlichen insbesondere aus dem Kreis der beratenen Personen kann in Ergänzung der Tätigkeit der hauptamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen dazu beitragen, Migrantinnen und Migranten stärker in die Gesellschaft einzubinden.

⁷Tätigkeiten im Rahmen der Asylverfahrensberatung (AVB) und der besonderen Rechtsberatung für queere und weitere vulnerable Schutzsuchende werden nicht von der Flüchtlings- und Integrationsberatung umfasst. ⁸Kein Aufgabenschwerpunkt ist die Rückkehr-, Anerkennungs-, Renten- und Einbürgerungsberatung sowie die Formularhilfe und Sprachmittlung für andere (Leistungs-) Behörden und Regeldienste (z.B. Jobcenter). ⁹In diesen Fällen erfolgt ein Verweis an die entsprechenden Fachstellen; eine persönliche Begleitung zu Behörden gehört in der Regel nicht zu den Aufgaben der Flüchtlings- und Integrationsberatung. ¹⁰Im Rahmen der psychosozialen Beratung ist die Weiterleitung an geeignete Fachärztinnen und Fachärzte oder eine anderweitige Hilfe zur Selbsthilfe Teil der Aufgaben. ¹¹Die Beratung soll möglichst früh ansetzen und erfolgt bei Bedarf vor Ort in den Unterkünften sowie bei den zu beratenden Personen und, soweit geeignet, auch digital.

¹²Als Beratungsziele kommen insbesondere folgende Punkte in Betracht:

- Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der wechselseitigen Akzeptanz zwischen den Migrantinnen und Migranten sowie im Verhältnis zur einheimischen Bevölkerung sowohl in den Unterkünften als auch im Gemeinwesen,
- Konfliktbewältigung in den Unterkünften und im sozialen Umfeld,
- Eröffnung und Verbesserung der Integrationschancen unter Berücksichtigung des Prinzips „Fördern und Fordern“,
- Förderung der Partizipation und Chancengleichheit von Migrantinnen und Migranten in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens,
- Unterstützung bei der Erstorientierung in den Unterkünften und darüber hinaus durch Hilfe zur Selbsthilfe durch Information, Aufklärung und gegebenenfalls Vermittlung an spezialisierte Beratungsstellen in den Bereichen
 - Bewältigung des Alltags (insbesondere durch die finanzielle Absicherung des Lebensunterhalts und der Wohnungssuche),
 - Krankheiten (insbesondere bei seelischen Erkrankungen) und bei Behinderung,
 - berufliche Integration sowie Hinweise für zu beratende Personen, die Zugang zum Arbeitsmarkt haben, auf Beratungsangebote der Agenturen für Arbeit und entsprechende Vermittlungsmöglichkeiten,
 - Kinderbetreuungsangebote und schulische Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen,
 - Möglichkeiten des Schutzes gegen Gewalt,
 - Bund-Länder-Programme REAG (Reisebeihilfen) und GARP (Startbeihilfen); nähere Auskünfte darüber erteilen die Internationale Organisation für Migration in Nürnberg, die Zentralen Rückkehrberatungsstellen und die Ausländerbehörden.

¹³Bei den sonstigen Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG soll objektiv und realistisch auf ihre Situation in Deutschland, das heißt insbesondere auf eine bereits bestehende oder in absehbarer

Zeit möglicherweise eintretende Ausreisepflicht beziehungsweise auf die Anerkennungsquoten im Asylverfahren und auf entsprechende Hilfsangebote im Freistaat Bayern für eine freiwillige Rückkehr oder Weiterwanderung hingewiesen werden sowie sollen die Personen durch Orientierungshilfen, Beratung und Information in die Lage versetzt werden, die auftretenden Alltagsprobleme besser bewältigen zu können; die Beratung dient auch dem Zweck, über die Grundzüge des deutschen Gemeinwesens, insbesondere über die Subsidiarität staatlicher Transferleistungen, aufzuklären. ¹⁴Auf den besonderen Betreuungsbedarf minderjähriger Kinder in ANKER-Einrichtungen soll – sofern keine Schulpflicht besteht – durch ein niedrigschwelliges Betreuungsangebot eingegangen werden.

2.2 Fördergegenstand bei der Flüchtlings- und Integrationsberatung

Gefördert wird im Rahmen des Zuwendungszwecks die Beratungs- und Unterstützungstätigkeit.

2.2.1 Regionale Zuordnung der Beratungsressourcen

¹Die anteilige bayernweite regionale Zuordnung der Beratungsressourcen erfolgt aus Gründen der Kontinuität auf der Grundlage der bisherigen Beratungsstruktur. ²Die für das jeweilige Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Mittel werden entsprechend einer aktuellen Stellenverteilung auf die Gebietskulissen (Landkreise und kreisfreie Städte) verteilt.

2.2.2 Sicherstellung der bedarfsgerechten bayernweiten Beratung, Veränderung bei der überregionalen Stellenverteilung

¹Ziel ist die Sicherstellung der bedarfsangemessenen, insbesondere bayernweiten, Beratung durch die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden. ²Bei größeren Veränderungen, beispielsweise, wenn größere Unterkünfte neu hinzukommen oder verlegt werden, steuern sie im Rahmen dieses Sicherstellungsauftrages proaktiv nach. ³Dabei gelten folgende Maßgaben:

- Landkreise und kreisfreie Städte mit ANKER-Einrichtungen und Unterkunfts-Dependancen sind aufgrund des erhöhten Bedarfs besonders zu berücksichtigen,
- Vermeidung weißer Flecken in der Beratungsstruktur (in der Regel bei weniger als zwei Vollzeitberatungsstellen pro Gebietskörperschaft).

⁴Gebietskulissenübergreifende Kooperationen sind möglich. ⁵Bei gebietskulissenübergreifenden Veränderungen bei der Stellenverteilung ist ein Beschluss der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAG Ö|F) über eine entsprechende Neuverteilung der Stellenanteile auf die Gebietskulissen herbeizuführen. ⁶Dies bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration. ⁷Besteht ein Bedarf für eine Anpassung der überregionalen Stellenverteilung und erfolgt in der LAG Ö|F keine oder keine bedarfsgerechte Einigung, wird das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine Anpassung der Mittelverteilung in Anlehnung an die DV-Asyl vornehmen. ⁸Die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege teilen geplante dauerhafte Reduzierungen von Stellenanteilen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, den jeweils betroffenen Regierungen und den Mitgliedern der LAG Ö|F unverzüglich mit und legen mit Blick auf Satz 1 dar, ob und inwiefern sich Auswirkungen auf die bayernweite Sicherstellung der bedarfsangemessenen Beratung ergeben und gegebenenfalls wie darauf reagiert werden soll. ⁹Kurzfristige Bedarfsschwankungen können insbesondere über digitale Beratung aus anderen Beratungsstellen ausgeglichen werden.

2.2.3 Sicherstellung der bedarfsangemessenen Beratung vor Ort

¹Ziel auf der örtlichen Ebene ist es, dass die vor Ort tätigen Träger trägerintern sowie einvernehmlich mit den anderen örtlichen Trägern den bedarfsgerechten Einsatz der in der Gebietskulisse zur Verfügung stehenden Beratungskräfte sicherstellen. ²Dabei kommt insbesondere der Beratung in den Unterkünften und bei den zu beratenden Personen sowie in geeigneten Fällen der Inanspruchnahme digitaler Beratungswege (ergänzende Onlineberatung) eine besondere Bedeutung zu. ³Die örtlichen Träger berücksichtigen im Rahmen der Beratung sowohl eine ausreichende Beratung in der Fläche, in den Unterkünften und bei zu beratenden

Personen. ⁴Bei Veränderungen im örtlichen Beratungsbedarf, beispielsweise wenn Unterkünfte neu hinzukommen oder verlegt werden oder einzelne Träger ihre Stellenanteile in der Gebietskulisse dauerhaft reduzieren, steuern sie proaktiv nach. ⁵Die Beratungskräfte erstellen in ihrer Funktion ein Betreuungskonzept unter Berücksichtigung der Gesamtumstände vor Ort, um auf diese Weise die Situation der ratsuchenden Menschen zu verbessern. ⁶Dabei soll im Bereich der Integration insbesondere das Case-Management mit dem Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe (Clearingfunktion des Beraters beziehungsweise der Beraterin mit Erschließung der Ressourcen des beziehungsweise der Ratsuchenden und seines beziehungsweise ihres sozialen Umfelds) zur Anwendung kommen.

2.3 Zuwendungsempfänger bei der Flüchtlings- und Integrationsberatung

¹Zuwendungsempfänger für die Flüchtlings- und Integrationsberatung sind rechtsfähige Träger auf der untersten Organisationsebene, bei denen das Personal beschäftigt ist, aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege mit Sitz in Bayern sowie die Landkreise beziehungsweise kreisfreien Städte in Bayern. ²Wenn mehrere mögliche Zuwendungsempfänger in einer Region tätig sind, haben diese unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bei Antragstellung eine gemeinsame Regelung der örtlichen Zuständigkeit auf Basis der zur Verfügung stehenden Stellenanteile nach Nr. 2.2 (Zuständigkeitsvereinbarung) vorzulegen sowie eine einheitliche Antragstellung sicherzustellen. ³In der Zuständigkeitsvereinbarung sind die Zusammenarbeit und Abstimmung, aber auch die Zuständigkeitsabgrenzungen zu konkretisieren. ⁴Konkurrierende Anträge sind unzulässig. ⁵Eine gegenseitige Weisungsbefugnis besteht für keinen der Träger. ⁶Bei wesentlichen Änderungen der Regelung nach Satz 2 der Zuständigkeiten oder bei Übergabe von Stellenanteilen zwischen den Trägern in der Gebietskulisse bedarf es einer Anpassung der Zuständigkeitsvereinbarung. ⁷Die Änderung ist vorab der Bewilligungsbehörde und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration anzuzeigen.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen bei der Flüchtlings- und Integrationsberatung

2.4.1 Qualifikationsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger tragen die Verantwortung, dass das eingesetzte Personal für die Aufgaben im Sinne der Nr. 2.1 ausreichend qualifiziert ist.

2.4.2 Verhältnis zur Migrationsberatung (MBE)

¹Der Bund finanziert in der Migrationsberatung ein Grundberatungsangebot, das durch das Engagement durch den Freistaat Bayern im Rahmen der Flüchtlings- und Integrationsberatung ergänzt wird. ²Die regionale Verteilung der Beratungsstellen berücksichtigt auch die Förderung der Migrationsberatung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). ³Auf örtlicher Ebene arbeiten die unterschiedlichen Beratungsstellen eng zusammen.

2.5 Art und Umfang der Zuwendungen bei der Flüchtlings- und Integrationsberatung

2.5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss durch stellenbezogene Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

2.5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind im Rahmen der Flüchtlings- und Integrationsberatung die tatsächlich entstehenden Personalausgaben für Beratungskräfte, jeweils begrenzt auf die Vergütung vergleichbarer staatlicher Beschäftigter bis maximal Entgeltgruppe S 12 für Beschäftigte im sozial- und Erziehungsdienst.

²Zuwendungsfähig sind ergänzend

- Personalausgaben für Hilfs- und Betreuungsaufgaben,
- projektbezogene Sachausgaben ohne Büroausstattung und Miete,

- Gemeinkosten bis zu 5% der Personal- und Sachausgaben und
- fiktive Ausgaben für unentgeltliche Arbeitsleistungen nach Nr. 5.5 Satz 8.

³Die Höhe der zuwendungsfähigen Eigenpersonalausgaben bemisst sich nach den jeweils geltenden Personalausgabenhöchstsätzen, die das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat für Zuwendungen des Freistaates Bayern anhand der tarifvertraglich festgelegten Entgeltgruppen vorsieht. ⁴Ist der tatsächliche Lohn beim Zuwendungsempfänger im Einzelfall geringer als der vorgesehene Personalausgabenhöchstsatz, so ist dieser tatsächliche, niedrigere Lohn als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

2.5.3 Höhe der Zuwendung bei der Flüchtlings- und Integrationsberatung

2.5.3.1 Beratungskräfte

¹Der Festbetrag pro Vollzeitstelle für die Flüchtlings- und Integrationsberatung nach Nr. 2.5.2 beträgt im Kalenderjahr 2027 bis zu 80.000 Euro. ²Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gibt die Dynamisierung des Festbetrags bekannt.

2.5.3.2 Verringerung der Förderung

¹Der Festbetrag verringert sich anteilig, solange Stellenanteile nicht oder nur teilweise besetzt werden. ²Gleiches gilt, sofern insbesondere wegen Krankheit, Mutterschutz, Eltern- oder Pflegezeit ein tariflicher oder gesetzlicher Entgeltanspruch nicht besteht und soweit die Fehlzeiten nicht durch zusätzlich aufgebaute Stellenanteile kompensiert werden. ³In den ersten drei Monaten ab Beginn der Vakanz beziehungsweise Fehlzeit können ausbezahlte Überstunden anteilig mit Stellenanteilen verrechnet werden.

2.6 Aufgaben und Förderung der Spitzenverbände auf Ebene der Landesverbände

¹Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene haben die bayernweite Sicherstellung der Beratung zum Ziel. ²Gefördert werden die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (Zuwendungsempfänger) auf Landesebene zur Koordination der aktiven Flüchtlings- und Integrationsberatungsstellen sowie zur bayernweiten bedarfsgerechten Sicherstellung der Beratung. ³Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Zuwendungsempfänger oder die ihm untergeordneten Verbände und Träger Zuwendungen für die Flüchtlings- und Integrationsberatung nach Nr. 2.1 erhält bzw. erhalten und der Landesverband hierfür koordinierende und verwaltende Aufgaben, insbesondere die bayernweite bedarfsgerechte Sicherstellung der Beratung, wahrnimmt. ⁴Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbaren Zuschuss durch eine Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

⁵Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 bis 3 sind die tatsächlich entstehenden Personalausgaben, jeweils begrenzt auf die Vergütung vergleichbarer staatlicher Beschäftigter, zuwendungsfähig. ⁶Für die Durchführung der Kappung sind die vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ermittelten Personalausgabenhöchstsätze anzuwenden. ⁷Maßgeblich ist dabei die Entgeltgruppe E 12 TV-L für Projektkoordinatorinnen und Projektkoordinatoren sowie die Entgeltgruppe E 8 TV-L für Verwaltungskräfte.

⁸Der Festbetrag hängt vom Stellenumfang aller Beratungsvollzeitstellen im Landesverband laut maßgeblicher Stellenverteilung zum Zeitpunkt der Erstbewilligung ab. ⁹Der Förderhöchstbetrag setzt sich aus einem Sockelbetrag von 60.000 Euro und einer Pauschale von 1.000 Euro pro Vollzeitäquivalent gemäß Stellenliste nach Nr. 2.2.2 zusammen.

3. Hauptamtliche Integrationslotsinnen und Integrationslotsen

3.1 Staatliches Interesse

¹Ziel der Zuwendung ist die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen für die im Bereich Asyl und Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte ehrenamtlich Tätigen beziehungsweise

Integrationsbegleiterinnen und -begleiter (nachfolgend: Ehrenamtliche) und eine stärkere Vernetzung der regionalen Akteure durch hauptamtliche Stellen für Integrationslotsinnen und -lotsen. ²Schwerpunktmäßiger Aufgabenbereich ist das Ehrenamtsmanagement im Bereich Asyl und Integration. ³Die hauptamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen sollen insbesondere

- zentrale Ansprechpartner und Netzwerker für Ehrenamtliche sein, insbesondere mögliche Tätigkeitsbereiche transparent machen und bei der Entwicklung von Aufgaben für Freiwillige unterstützen sowie deren Einsatz bedarfsgerecht koordinieren,
- die Ehrenamtlichen bei Bedarf praxisbezogen informieren und unterstützen, insbesondere durch Erstgespräche und Einarbeitung sowie durch die Organisation und Durchführung von Schulungen und Fortbildungen und die Beratung bei Projekten der Ehrenamtlichen.
- im Bereich des Freiwilligenmanagements die Motivation der Ehrenamtlichen fördern sowie aktiv eine Ehrenamtsakquise mit Auswahl betreiben; dies umfasst insbesondere auch die Gewinnung Ehrenamtlicher mit Migrationsgeschichte für Bereiche inner- und außerhalb des Zuwanderungskontexts und die Anerkennung freiwilligen Engagements.

⁴Darüber hinaus wirken die hauptamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen koordinierend und als Anlaufstelle für regionale private und zivilgesellschaftliche Akteure im Bereich Asyl und Integration (zum Beispiel Bürgerinnen und Bürger, Initiativen, Verbände und Behörden). ⁵Sie stellen Transparenz über vor Ort tätige Akteure sowie vorhandene Unterstützungsangebote im Kontext von Zuwanderinnen und Zuwanderern her und beziehen die gegebenenfalls bereits vor Ort aktiven Strukturen entsprechend ein. ⁶Bei der Erstellung kommunaler Integrationskonzepte können sich die hauptamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen beratend einbringen.

3.2 Fördergegenstand

Gefördert werden hauptamtliche Integrationslotsinnen und -lotsen im Bereich des Ehrenamtsmanagements auf kommunaler Ebene (Landkreise und kreisfreie Städte).

3.3 Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern. ²Kooperationen mehrerer Kommunen sind möglich, solange nur eine Kommune als Zuwendungsempfänger auftritt (sogenannte interkommunale Zusammenschlüsse).

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

¹Die eingesetzten Personen sollen über eigene Erfahrungen im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit verfügen. ²Zudem sind Erfahrungen, eine Ausbildung oder Schulungen im Tätigkeitsfeld des Ehrenamtsmanagements oder in der Betreuung von Migrantinnen und Migranten hilfreich.

3.5 Art und Umfang der Zuwendung

3.5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

3.5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personalausgaben und Sachausgaben sowie Beschaffungsausgaben für Schulungshefte im Rahmen der Mieterqualifikation von Menschen mit Migrationsgeschichte. ²Zur Abgeltung der Gemeinausgaben wird eine Pauschale in Höhe von 5 % der direkt zurechenbaren und angemessenen Personal- und Sachausgaben angesetzt.

3.5.2.1 Personalausgaben

¹Zuwendungsfähig sind tatsächlich entstehende projektbezogene Personalausgaben bis maximal Entgeltgruppe E 10 TV-L. ²Eigenpersonalausgaben sind bis zur Höhe der Personalausgabenhöchstsätze des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat in der jeweils für das Förderjahr geltenden Fassung zuwendungsfähig. ³Eine Einstufung in Entgeltgruppen über E 10 TV-L ist im begründeten Einzelfall ausnahmsweise möglich.

3.5.2.2 Sachausgaben

¹Zuwendungsfähig sind Sachausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen. ²Zuwendungsfähig sind auch für die Durchführung des Projekts erforderliche und angemessene Honorarausgaben, wenn die Aufgaben nicht im Rahmen von abhängigen Beschäftigungsverhältnissen durchführbar sind.

3.5.3 Höhe der Zuwendung

¹Die Zuwendung erfolgt in Höhe von bis zu 80 % der nach Nr. 3.5.2 ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 120.000 Euro pro Zuwendungsempfänger.

4. Besondere Maßnahmen

4.1 Staatliches Interesse

¹Ziel der besonderen Maßnahmen ist es, zur Stärkung des Integrationsprozesses von dauerhaft bleibeberechtigten Migrantinnen und Migranten und von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive durch niedrigschwellige Angebote beizutragen. ²Schwerpunkte sind

- den Wohnungsmarkt unter anderem für Migrantinnen und Migranten durch Hilfe zur Selbsthilfe zugänglicher zu machen; zudem soll durch Maßnahmen zur Integration in Wohnen die Fehlbelegerquote gesenkt und Plätze in Asylunterkünften frei werden, damit der Bedarf an Asylunterkünften verringert wird.
- die Integration und das Empowerment von Familien zu unterstützen.

4.2 Fördergegenstand

Gefördert wird die projektbezogene Durchführung von besonderen Maßnahmen.

4.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind rechtsfähige Träger, die über die erforderliche Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zu Durchführung dieser Maßnahmen verfügt bzw. deren bisherige Tätigkeit eine erfolgreiche Erfüllung erwarten lässt.

4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sind u.a., dass die Projekte in nachhaltiger Art und Weise

- in der Gesamtschau gleichmäßig auf alle Regierungsbezirke verteilt sein sollen und
- bedarfsorientiert auf dem Weg in die Eigenständigkeit
 - einen niederschweligen Zugang zu themenspezifischen Informationen (z.B. Bildung, Erziehung) ermöglichen,
 - einen Erfahrungs- und Wissensaustausch fördern,
 - erworbene Sprachkenntnisse aktiv durch Anwendungen festigen und
 - insbesondere Kinder durch gemeinsame Unternehmungen fördern.

4.5 Art und Höhe der Zuwendung

4.5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

4.5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind tatsächlich entstehende projektbezogene Personal- sowie Sachausgaben. ²Nr. 3.5.2 gilt entsprechend.

4.5.3 Höhe der Zuwendung

Die Förderung beträgt bis zu 80 % der nach Nr. 4.5.2 ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben.

5. Übergreifende Förderbestimmungen

5.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

¹Auf die gesetzlichen Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz bezüglich der Vorlage eines (erweiterten) Führungszeugnisses wird hingewiesen.

²Der Zuwendungsempfänger muss bei der Antragstellung versichern, dass

- die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist,
- die Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes beachtet werden und
- er gewährleistet, dass Personen in leitender Funktion, die er beschäftigt oder beauftragt hat und projektbezogene Kooperationspartner die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung anerkennen und eine den Zielen des Grundgesetzes und der Bayerischen verfassungsförderliche Arbeit leisten.

5.2 Förderschädliches Verhalten

¹Tätigkeiten,

- die nicht dem Zweck dieser Richtlinie entsprechen,
- die straf- oder bußgeldbewehrt (insbesondere nach §§ 95 ff. AufenthG) sind oder
- die gesetzlich vorgesehene Maßnahmen des Bundes oder des Freistaates Bayern, insbesondere im Zusammenhang mit der Bezahlkarte oder der Vollziehung einer bestehenden Ausreisepflicht, unterlaufen, stören oder gar verhindern oder
- die Zusicherungen nach Nr. 5.1 zuwiderlaufen,

können nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes zu einer vollständigen oder teilweisen Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie zu einer Rückforderung der (anteiligen) Zuwendung führen. ²Mit der Einreichung des Antrags erklärt der Zuwendungsempfänger, dass er die aufgeführten Voraussetzungen der Förderungen kennt und beachten wird.

5.3 Bagatellförderung

Bei allen Maßnahmen dieser Richtlinie wird eine Förderung in der Regel nur gewährt, wenn die abschließend festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben für ein Förderjahr 25.000 Euro überschreiten (Bagatellgrenze).

5.4 Kumulierung

¹Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben anderweitige Mittel des Freistaates Bayern oder des Bundes in Anspruch genommen werden. ²Eine Komplementärförderung mit kommunalen und/oder europäischen Mitteln ist möglich.

5.5 Eigenbeteiligung und Drittmittel

¹Bei Projektförderungen nach dieser Richtlinie ist die Förderhöhe so zu bemessen, dass ein angemessener Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben seitens des Zuwendungsempfängers verbleibt. ²Der Eigenmittelanteil kann durch Drittmittel, jedoch nicht durch Einbringung von Sachleistungen finanziert werden.

³Nicht zuwendungsfähige Ausgaben müssen durch Eigen- oder Drittmittel aufgebracht werden.

⁴Dies betrifft auch Personalausgaben und Nebenkosten, die den jeweils geltenden Personalausgabenhöchstsatz übersteigen. ⁵Diese dürfen weder den Ausgaben der Maßnahme zugeschlagen noch bei den im Finanzierungsplan vorzusehenden Eigenmitteln angesetzt werden. ⁶Soweit der Drittmittelgeber mit seiner Zuwendung ausdrücklich die nach dieser Richtlinie nicht zuwendungsfähigen Ausgaben fördert, bleibt diese unberücksichtigt.

⁷Im Falle einer Weiterleitung nach VV Nr. 7 zu Art. 44 BayHO kann der zehnprozentige Eigenmittelanteil sowohl vom Erst- als auch vom Letztempfänger erbracht werden. ⁸Es obliegt den beteiligten Zuwendungsempfängern, mit welchen prozentualen Anteilen die Gesamtsumme insgesamt erreicht werden soll. ⁹Ausdrücklich für nach dieser Richtlinie geförderte Ausgaben gewährte Drittmittel führen nur dann zu einer Zuwendungskürzung, wenn sie den vorgesehenen Eigenanteil überschreiten und damit zu einer Überkompensation führen.

³Bei Projektförderungen nach dieser Richtlinie können unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen nach Maßgabe von Nr. 2.3.7.1, 2.4.2 und 8.5 zu Art. 44 BayHO in Höhe von bis zu 25 % der übrigen, tatsächlich angefallenen Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt und finanzierungsseitig als Teil des Eigenanteils im Finanzierungsplan dargestellt werden. Eine Anhebung der Höchstbeträge von Zuwendungen ist damit nicht möglich.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Alle Anträge nach dieser Richtlinie sind digital bei der Regierung von Mittelfranken einzureichen, die über diese entscheidet (Bewilligungsbehörde).

6.1 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum für alle Maßnahmen dieser Richtlinie beträgt bis zu drei Jahre (Ende mit Außerkrafttreten dieser Richtlinie).

6.2 Antragstellungsverfahren

¹Ein entsprechender Antrag auf Zuwendung ist vor Beginn des Bewilligungszeitraums grundsätzlich bis spätestens 15. November des Vorjahres zu stellen. ²Etwaige Änderungen nach Antragstellung können der Bewilligungsbehörde noch bis spätestens 15. März des Bewilligungszeitraums mitgeteilt werden. ³Auf der Grundlage des gestellten Antrags und der bis dahin mitgeteilten Änderungen erlässt die Bewilligungsbehörde einen Bewilligungsbescheid.

⁴Dieser steht unter dem Vorbehalt etwaiger Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse nach Bescheiderlass. ⁵Die Bewilligungsbehörde kann bei Vorliegen der Voraussetzungen der VV Nr. 1.5.4 zu Art. 44 BayHO auf Antrag die Einwilligung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen. ⁶Anträge auf Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind unter Verwendung der von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Onlinedienste digital einzureichen.

6.3 Abschlagszahlungen

¹Die Auszahlung der Zuwendung im Rahmen der Flüchtlings- und Integrationsberatung erfolgt unter Beachtung der Voraussetzungen von VV Nr. 6.2 zu Art. 44 BayHO nach den im

Bewilligungsbescheid quartalsweise festgelegten Auszahlungsterminen in Höhe der bis zum jeweiligen Auszahlungstermin zustehenden Förderung, die am Stellenanteil zu bemessen ist, bis maximal 90 % der zustehenden Zuwendung. ²Letztmöglicher Auszahlungstermin ist der 31. Oktober des Förderjahrs. ³Für die festgelegten Auszahlungstermine hat der Zuwendungsempfänger die aktuelle Stellenverteilung mit Zuständigkeitsvereinbarung zu übermitteln. ⁴Eine etwaig zustehende Restzahlung erfolgt nach Prüfung dieses Verwendungsnachweises.

⁵Abschlagszahlungen für die Förderung der hauptamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen erfolgen unter Beachtung der Voraussetzungen von VV Nr. 6.2 zu Art. 44 BayHO jeweils zum 30. September der Förderjahres in Höhe von 60% der zustehenden Förderung. ⁶Eine etwaig zustehende Restzahlung erfolgt nach Prüfung dieses Verwendungsnachweises.

⁷Abschlagszahlungen für besondere Maßnahmen richten sich nach VV Nr. 6.3 zu Art. 44 BayHO.

⁸Der Regelfall stellt die Auszahlung im laufenden Förderjahr dar. ⁹Die Anträge sind unter Verwendung der von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Onlinedienste digital einzureichen. ¹⁰Ein Antrag auf Auszahlung muss bis spätestens zum 31. Oktober des Förderjahrs erfolgen.

6.4 Nachweis der Verwendung

¹Gemäß Art. 44 a BayHO wird bei Förderungen an Kommunen, die nicht mehr als 100.000 Euro betragen, auf den Verwendungsnachweis verzichtet. Darüber hinaus gilt Folgendes: Die Bewilligungsbehörde prüft den Verwendungsnachweis beziehungsweise die Verwendungsbestätigung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. ²Die vertiefte Prüfung der Verwendungsnachweise soll 10 % der Zuwendungsfälle innerhalb der einzelnen Förderprogramme nicht überschreiten.

³Der Nachweis über die jährliche Verwendung der staatlichen Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form einer Verwendungsbestätigung einschließlich Sachbericht. ⁴Diese ist vom jeweiligen Zuwendungsempfänger abweichend von Nr. 7.1 ANBest-P jährlich bis zum 31. Mai des Folgejahres für das vorausgegangene Förderjahr der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

⁵Nicht oder nicht fristgerecht eingereichte oder mangelhafte Verwendungsnachweise können zu einem Widerruf der Bewilligung und zu Rückforderungen führen.

6.5 Erfolgskontrolle (Controlling)

6.5.1 Flüchtlings- und Integrationsberatung

¹Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration führt eine Erfolgskontrolle der Förderung der Flüchtlings- und Integrationsberatung durch. ²Hierzu sind die Träger der Flüchtlings- und Integrationsberatung verpflichtet, aktuelle Daten zu ihrer Beratungstätigkeit zu erheben und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für das abgeschlossene Förderjahr bis spätestens zum 31. Januar des darauffolgenden Kalenderjahrs zur Verfügung zu stellen. ³Einzelheiten zur Durchführung der projektbezogenen Erfolgskontrolle werden vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration festgelegt. ⁴Mit der Flüchtlings- und Integrationsberatung sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Beratungsthemen bei Asyl und Integration jeweils mindestens fünf verschiedene Themen,
- Beratungsbeginn innerhalb der ersten drei Jahre in über 75 % der Fälle,
- Beratungsdauer maximal drei Jahre in über 75 % der Fälle,
- zielgruppenspezifische und bedarfsorientierte Beratung, indem Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Personen mit Aufenthaltstitel jeweils mindestens 15 % der beratenen Personen umfassen und
- Verteilung der Zahl der Klienten und der Beratungsgespräche auf Ebene der Gebietskulisen entspricht in etwa der Quote der DVAsyl.

6.5.2 Hauptamtliche Integrationslotsinnen und -lotsen

¹In einem Bericht sind insbesondere die Bereiche des zentralen Ansprechpartners und Netzwerke für Ehrenamtliche, des Freiwilligenmanagements, der Schulungen, der Supervisionen, der Netzwerkveranstaltungen, der öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen sowie der lokalen Schwerpunktsetzung des Projekts zu erläutern. ²Die Statistiken sollen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anzahl der vor Ort tätigen und neu gewonnenen Ehrenamtlichen,
- Anzahl der betreuten/beratenden/geschulten Ehrenamtlichen,
- Anzahl und Themen der durchgeführten Schulungen und Supervisionen,
- Anzahl der durchgeführten Netzwerkveranstaltungen (Runde Tische, Austauschtreffen etc.) und

öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (Internetauftritt, Presseberichte etc.) der Integrationslotsinnen und -lotsen.

6.5.3 Besondere Maßnahmen

¹Die Erfolgskontrolle erfolgt im Rahmen des Verwendungsnachweises. ²Im Bericht zu besonderen Maßnahmen ist neben einer Statistik insbesondere darzulegen, inwiefern die in der Projektbeschreibung angegebenen Ziele und Erfolgskennzahlen erreicht wurden.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Dr. Erwin L o h n e r
Ministerialdirektor